Umgang mit Konflikten auf der regionalplanerischen Ebene

- 1. **Hauptsiedlungsbereiche** (Schraffuren) werden sowohl von Vorrang- als auch von Vorbehaltsgebieten der Wasserwirtschaft freigehalten.
- 2. Dasselbe gilt für **Infrastrukturen (Schiene, Straße und Flughäfen).** Für sie werden innerhalb vorgeschlagener Vorrang- und Vorbehaltsgebiete entsprechend breite Korridore entlang der Infrastruktur ausgenommen.
- 3. In Fällen von **festgestellten Bodenverunreinigungen bzw. Altlastenver-dachtsflächen** werden keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die langfristige Trinkwasserversorgung in den Regionalplan aufgenommen. Das trifft insbesondere die militärische Konversionsfläche **Flugplatz Penzing.**
- 4. Die beiden betroffenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze (Nr. 603 in Fürstenfeldbruck und Nr. 51 in Freising) werden von der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung ausgenommen.